



Reglement über Abstimmungen und Wahlen 2001/2009

vom 15. Mai 2000
Revision vom 7. April 2008

Inhaltsverzeichnis

I. Verfahren an Gemeindeversammlungen

1.1 Allgemeine Bestimmungen

Einberufung der Versammlung	Art. 1
Traktanden	Art. 2
Erheblicherklärung von Anträgen	Art. 3
Nicht geregelte Verfahrensfragen; Rechtsfragen	Art. 4
Rügepflicht	Art. 5
Öffentlichkeit; Medien	Art. 6
Eröffnung der Versammlung	Art. 7
Versammlungsleitung	Art. 8
Eintreten	Art. 9
Beratung	Art. 10
Ordnungsanträge	Art. 11
Schluss der Beratung	Art. 12

1.2 Abstimmungsverfahren

Grundsatz	Art. 13
Vorbereitung der Abstimmung	Art. 14
Beschlussfassung	Art. 15
Verfahren	Art. 16
Bereinigung	Art. 17

1.3 Wahlverfahren

Wahlen	Art. 18
Wahlvorschläge	Art. 19
Stille Wahl	Art. 20
Wahlakt	Art. 21
Wahlzettel	Art. 22
Ausfüllen des Wahlzettels	Art. 23
Prüfung der Wahlzettel	Art. 24
Ungültiger Wahlgang	Art. 25
Ungültige Namen	Art. 26
Ermittlung des Wahlergebnisses; absolutes Mehr	Art. 27
Zweiter Wahlgang	Art. 28
Stimmgleichheit; Losentscheid	Art. 29

1.4 Protokoll

Protokollführungspflicht	Art. 30
Inhalt	Art. 31
Öffentlichkeit; Genehmigung	Art. 32

II. Urnengemeinde

A. Gemeinsame Bestimmungen

2.1 Organisation, Verfahren

Urnenwahlen.....	Art. 33
Stimm- und Wahlausschuss	
a Einsetzung.....	Art. 34
b Amtsdauer; Zusammensetzung.....	Art. 35
c Aufgaben	Art. 36
Wahl- und Abstimmungslokale	Art. 37
Aktivitäten vor den Wahl- und Abstimmungslokalen	Art. 38
Zusstellung des Abstimmungs- und Wahlmaterials.....	Art. 39

2.2 Urnenwahlen

Anordnung von Wahlen	Art. 40
Zustellung des Wahlmaterials	Art. 41
Stimmabgabe.....	Art. 42

2.3 Wahlvorschläge/Listen

Einreichung der Wahlvorschläge.....	Art. 43
Anforderungen	Art. 44
Vertretung der Gruppierung.....	Art. 45
Kandidierende.....	Art. 46
Wählbarkeit.....	Art. 47
Prüfung	Art. 48
Änderung, Bereinigung	Art. 49
Listen; Ordnungsnummer	Art. 50
Publikation	Art. 51

2.4 Wahlzettel

Wahlrechtsausübung	Art. 52
Amtliche Wahlzettel	Art. 53
Ausseramtliche Wahlzettel	Art. 54

2.5 Ermittlung der Ergebnisse

Feststellung der Gültigkeit	Art. 55
Verfahren bei Ungültigkeit	Art. 56
Vorbehalt kantonaler Vorschriften	Art. 57
Publikation und Eröffnung der Wahlergebnisse	Art. 58

B. Besondere Vorschriften

2.6 Mehrheitswahlverfahren (Majorzwahlen)

Anwendungsbereich	Art. 59
Wahl des Gemeindepräsidiums	
a Voraussetzungen.....	Art. 60

b Stille Wahl.....	Art. 61
c Zweiter Wahlgang.....	Art. 62
d Sitzanrechnung.....	Art. 63
Ersatzwahlen; Grundsatz.....	Art. 64
Ersatzwahl des Gemeindepräsidiums.....	Art. 65
Neuwahl des Gemeindepräsidiums.....	Art. 66
Ermittlung des Ergebnisses.....	Art. 67
Stille Wahl.....	Art. 68

2.7 Verhältniswahlverfahren (Proporzahlen)

Anwendungsbereich.....	Art. 69
Listenverbindungen.....	Art. 70
Stille Wahl.....	Art. 71
Ermittlung der Ergebnisse.....	Art. 72
Bereinigung der Wahlzettel.....	Art. 73
Zusatzstimmen.....	Art. 74
Verteilungszahl.....	Art. 75
Sitzverteilung.....	Art. 76
Verteilung Restmandate.....	Art. 77
Gleiche Quotienten; Losentscheid.....	Art. 78
Gewählte.....	Art. 79
Ersatzkandidatinnen und Ersatzkandidaten.....	Art. 80
Ergänzung der Listen.....	Art. 81
Ergänzungswahlen.....	Art. 82
Ermittlung des Wahlergebnisses.....	Art. 83

III. Wahlen durch Behörden

Wahlen des Gemeinderates.....	Art. 84
Verfahren.....	Art. 85
Wahlart.....	Art. 86
Amtsduer.....	Art. 87
Restamtsduer.....	Art. 88

IV. Schlussbestimmungen

Rechtspflege.....	Art. 89
Strafbestimmungen.....	Art. 90
Inkrafttreten.....	Art. 91
Aufhebung bisherigen Rechts.....	Art. 92

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Heimberg erlassen das folgende

Reglement über Abstimmungen und Wahlen

I. Verfahren an Gemeindeversammlungen

1.1 Allgemeine Bestimmungen

Einberufung der
Versammlung

Art. 1 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung insbesondere ein:

- a* im ersten Halbjahr, namentlich um die Gemeindefrechnung zu beschliessen;
- b* im zweiten Halbjahr, namentlich um den Voranschlag und die Steueranlage zu beschliessen;
- c* auf schriftliches Verlangen eines Zehntels der Stimmberechtigten;
- d* wenn es die Geschäfte erfordern.

² Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden der Gemeindeversammlung wenigstens 30 Tage vorher im Amtsanzeiger öffentlich bekannt.

³ Die Gemeindeversammlungen sind so anzusetzen, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Traktanden

Art. 2 ¹ Die Gemeindeversammlung darf nur über gehörig traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

² Sie beschliesst, ob nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Gemeindeversammlung traktandiert werden sollen (Art. 3).

Erheblicherklärung von
Anträgen

Art. 3 ¹ Unter dem Traktandum «Verschiedenes» kann eine stimmberechtigte Person beantragen, dass der Gemeinderat für eine nächste Gemeindeversammlung ein Geschäft traktandiert.

² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet den entsprechenden Antrag den anwesenden Stimmberechtigten.

Nicht geregelte Verfahrensfragen;
Rechtsfragen

Art. 4 ¹ Nicht geregelte Verfahrensfragen entscheidet die Versammlung.

² Rechtsfragen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Ge-

meindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber sowie den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern.

Rügepflicht

Art. 5 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person eine Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten unverzüglich darauf aufmerksam zu machen und den Mangel zu rügen.

² Wer die sofortige Beanstandung von Zuständigkeits- und Verfahrensfehlern unterlässt, obwohl die rechtzeitige Rüge des Mangels nach den Umständen zumutbar gewesen ist, verliert das Beschwerderecht.

Öffentlichkeit;
Medien

Art. 6 ¹ Die Gemeindeversammlungen sind öffentlich.

² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten. Vorbehalten bleiben Beschränkungen der Berichterstattung aufgrund der kantonalen Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung¹ und über den Datenschutz².

³ Die Versammlung entscheidet über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen und deren Übertragung.

⁴ Jede der anwesenden stimmberechtigten Personen kann verlangen, dass ihre Äusserungen nicht aufgezeichnet und nicht übertragen werden.

Eröffnung der Versammlung

Art. 7 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung.

² Die Präsidentin oder der Präsident

- a eröffnet die Versammlung,
- b fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- c sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
- d veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen oder Stimmzähler,
- e lässt die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten feststellen,
- f gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

¹ Gesetz vom 2. Dezember 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz [IG]; BSG 107.1); Verordnung vom 26. Oktober 1994 über die Information der Bevölkerung (Informationsverordnung [IV]; BSG 107.111).

² Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (DSG; BSG 152.04).

Versammlungsleitung	<p>Art. 8 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Gemeindeversammlung eröffnet die Versammlung (Art. 7) und</p> <ul style="list-style-type: none"> a erteilt das Wort, b klärt bei unklaren Äusserungen ab, ob die stimmberechtigte Person einen Antrag stellt, c entzieht nach zweimaliger erfolgloser Ermahnung das Wort, wenn sich eine Person weitschweifig oder unsachlich äussert. <p>² Die Präsidentin oder der Präsident kann die Verhandlungen bei ernstlichen Störungen unterbrechen oder die Versammlung aufheben, wenn eine reibungslose Abwicklung auch nach der Unterbrechnung nicht möglich ist.</p>
Eintreten	<p>Art. 9 ¹ Die Gemeindeversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes traktandierete Geschäft ein.</p> <p>² Beschliesst sie nicht anders, behandelt sie die Geschäfte in der Reihenfolge gemäss Traktandenliste.</p>
Beratung	<p>Art. 10 ¹ Die Stimmberechtigten können sich zu den Geschäften äussern und Anträge stellen. Die Anträge werden der Reihe nach im Protokoll festgehalten.</p> <p>² Einer stimmberechtigten Person wird zur selben Angelegenheit höchstens drei Mal das Wort erteilt. Die Redezeit ist beschränkt auf höchstens zehn Minuten für das erste und auf höchstens je fünf Minuten für allfällige weitere Wortbegehren.</p>
Ordnungsanträge	<p>Art. 11 Jede stimmberechtigte Person kann Ordnungsanträge stellen und damit insbesondere beantragen,</p> <ul style="list-style-type: none"> a die Beratung zu schliessen, b ein Geschäft auf eine nächste Versammlung zu verschieben, c die Behandlung eines Geschäftes vorzuziehen d die Versammlung zu unterbrechen, e die Versammlung abubrechen.
Schluss der Beratung	<p>Art. 12 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Gemeindeversammlung erklärt die Beratung als geschlossen, wenn das Wort nicht mehr verlangt wird.</p> <p>² Stimmt die Versammlung einem Antrag gemäss Artikel 11 zu, dürfen sich zum Geschäft einzig noch äussern</p> <ul style="list-style-type: none"> a die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben, b die Referentinnen oder Referenten der vorberatenden Behörden, c bei Initiativen die Initiantinnen oder Initianten.

1.2 Abstimmungsverfahren

Grundsatz	Art. 13 Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.
Vorbereitung der Abstimmung	Art. 14 Die Präsidentin oder der Präsident der Gemeindeversammlung erläutert das Abstimmungsverfahren und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Verfahren anders festzulegen.
Beschlussfassung	<p>Art. 15 ¹ Die Gemeindeversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.</p> <p>² Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.</p> <p>³ Die Gemeindeversammlung stimmt offen ab, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.</p> <p>⁴ Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.</p>
Verfahren	<p>Art. 16 Die Präsidentin oder der Präsident der Gemeindeversammlung</p> <ul style="list-style-type: none"> a kann die Versammlung unterbrechen, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten; b erklärt rechtswidrige oder vom Traktandum nicht erfasste Anträge für ungültig; c lässt zunächst über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen; d fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gegenseitig ausschliessen und lässt für jede Gruppe den obsiegenden Antrag ermitteln; e stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: «Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?».
Bereinigung	<p>Art. 17 ¹ Bei zwei Anträgen, die sich gegenseitig ausschliessen, fragt die Präsidentin oder der Präsident: «Wer ist für Antrag A?» und «Wer ist für Antrag B?». Derjenige Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</p> <p>² Bei Vorliegen von drei oder mehr Anträgen, die sich gegenseitig ausschliessen oder die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, stellt die Präsidentin oder der Präsident so lange zwei Anträge einander gegenüber und lässt darüber abstimmen, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).</p>

³ Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, sodann den Sieger dem drittletzten gegenüber usw.

⁴ Der am Schluss obsiegende Antrag wird schliesslich dem Antrag des Gemeinderates oder gegebenenfalls der Initiative gegenüber gestellt.

1.3 Wahlverfahren

Wahlen

Art. 18 Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung im Mehrheitswahlverfahren

- a das Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinde,
- b die drei Mitglieder der gegebenenfalls einzusetzenden Resultateprüfungskommission und
- c die Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler für die nämliche Versammlung.

Wahlvorschläge

Art. 19 ¹ Der Gemeinderat sowie jede stimmberechtigte Person können der Gemeindeversammlung Wahlvorschläge unterbreiten.

² Die Präsidentin oder der Präsident gibt die eingereichten Wahlvorschläge vor dem Wahlakt bekannt und lässt sie soweit nötig in geeigneter Weise darstellen.

³ Gewählt werden können nur die vom Gemeinderat oder einer stimmberechtigten Person vorgeschlagenen.

Stille Wahl

Art. 20 Entspricht die Anzahl der eingereichten Wahlvorschläge der Zahl der zu vergebenden Sitze oder Mandate erklärt die Präsidentin oder der Präsident die vorgeschlagenen als gewählt.

Wahlakt

Art. 21 ¹ Übersteigt die Zahl der eingereichten Wahlvorschläge die Anzahl der zu vergebenden Sitze oder Mandate, wählt die Versammlung.

² Die Gemeindeversammlung wählt geheim.

Wahlzettel

Art. 22 ¹ Für die Wahlen dürfen nur die abgegebenen Wahlzettel verwendet werden.

² Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen jeder stimmberechtigten Person einen Wahlzettel und melden die Anzahl der verteilten Wahlzettel der Gemeindegeschreiberin oder dem Gemeindegeschreiber.

Ausfüllen des Wahlzettels

Art. 23 ¹ Auf den Wahlzettel dürfen nur so viele Namen aufgeführt werden, als Sitze oder Mandate zu vergeben

sind. Es dürfen zudem ausschliesslich Namen von Vorgesetzten aufgeführt werden.

² Wahlzettel, die keine Name von Vorgesetzten enthalten, sind ungültig.

Prüfung der Wahlzettel

Art. 24 ¹ Nach dem Ausfüllen der Wahlzettel werden diese von den Stimmzählerinnen und Stimmzähler eingesammelt und der Gemeindegemeinschaft oder dem Gemeindegemeinschaft übergeben.

² Die Gemeindegemeinschaft oder der Gemeindegemeinschaft und die Stimmzählerinnen und Stimmzähler

- a prüfen, ob die Anzahl der eingesammelten Wahlzettel mit der Zahl der verteilten Zettel übereinstimmt,
- b scheidet ungültige Wahlzettel von den gültigen aus,
- c ermitteln das Wahlergebnis.

Ungültiger Wahlgang

Art. 25 Übersteigt die Zahl der eingesammelten Wahlzettel die Anzahl der ausgeteilten, lässt die Präsidentin oder der Präsident den Wahlgang wiederholen.

Ungültige Namen

Art. 26 ¹ Ein Name ist ungültig und fällt bei der Ermittlung des Wahlergebnisses ausser Betracht, wenn er

- a nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann oder
- b mehrfach auf einem Wahlzettel aufgeführt ist.

² Sind auf einem Wahlzettel mehr Namen aufgeführt, als Sitze oder Mandate zu vergeben sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.

³ Die Gemeindegemeinschaft oder der Gemeindegemeinschaft und die Stimmzählerinnen und Stimmzähler streichen zunächst die zuletzt aufgeführten Namen, bei mehrfach aufgeführten Namen nur die Wiederholungen.

Ermittlung des Wahlergebnisses; absolutes Mehr

Art. 27 ¹ Von den Vorgesetzten ist gewählt, wer das absolute Mehr der Stimmen erreicht. Absatz 3 bleibt vorbehalten.

² Das absolute Mehr wird ermittelt, indem die Gesamtzahl der gültigen Wahlzettel durch Zwei geteilt und dieses Ergebnis auf die nächsthöhere ganze Zahl aufgerundet wird.

³ Erreichen mehr Vorgesetzte das absolute Mehr, als Sitze oder Mandate zu vergeben sind, ist gewählt, wer am meisten Stimmen auf sich vereinigt (relatives Mehr).

Zweiter Wahlgang

Art. 28 ¹ Erreichen im ersten Wahlgang von den Vorgesetzten keine oder weniger, als Sitze oder Mandate zu

verteilen sind, das absolute Mehr, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang stehen höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze oder Mandate zu verteilen sind, zur Wahl. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt ist, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relatives Mehr).

Stimmengleichheit;
Losentscheid

Art. 29 ¹ Bei Stimmengleichheit ist diejenige Person gewählt, deren Geschlecht im betreffenden Amt (Behörde, Organ) untervertreten ist.

² Führt das Verfahren nach Absatz 1 zu keinem eindeutigen Ergebnis, entscheidet das Los, das durch die Präsidentin oder den Präsidenten gezogen wird.

1.4 Protokoll

Protokollführungspflicht

Art. 30 ¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung ist Protokoll zu führen.

² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber sorgt für die Protokollierung der Verhandlungen an der Gemeindeversammlung.

Inhalt

Art. 31 Das Protokoll der Gemeindeversammlung enthält:

- a* den Ort, das Datum und die Dauer der Gemeindeversammlung;
- b* die Namen der Präsidentin oder des Präsidenten und der protokollführenden Person;
- c* die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten;
- d* die Reihenfolge der Traktanden;
- e* die Anträge;
- f* das angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren;
- g* die Beschlüsse und Wahlergebnisse;
- h* die allfälligen Rügen gemäss Artikel 5;
- i* die Zusammenfassung des Sachverhaltes und der Beratungen;
- j* die Unterschriften der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der protokollführenden Person.

Öffentlichkeit;
Genehmigung

Art. 32 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll 14 Tage nach der Gemeindeversammlung während 20 Tagen in der Gemeindeschreiberei zur Einsichtnahme auf.

² Die Auflage des Protokolls ist bekannt zu geben. In der Publikation der Auflage ist darauf hinzuweisen, dass während der Auflagefrist an den Gemeinderat schriftlich Einsprache gegen das Protokoll erhoben werden kann.

³ Über allfällige Einsprachen entscheidet der Gemeinderat.

⁴ Das allenfalls bereinigte Protokoll wird durch den Gemeinderat genehmigt.

⁵ Das Protokoll der Gemeindeversammlung ist öffentlich.

II. Urnengemeinde

A. Gemeinsame Bestimmungen

2.1 Organisation, Verfahren

Urnenwahlen

Art. 33 ¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne
a die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten und
b die sieben Mitglieder des Gemeinderates.

² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident wird im Mehrheitswahlverfahren gewählt.

³ Die Mitglieder des Gemeinderates werden im Verhältniswahlverfahren (Proporzwahlverfahren) gewählt.

Stimm- und Wahlausschuss
a Einsetzung

Art. 34 ¹ Der Gemeinderat ist für die Bestellung der ständigen Mitglieder des Stimm- und Wahlausschusses gemäss Artikel 48 der Gemeindeordnung zuständig.

² Er wählt

a die 36 ständigen Mitglieder des Wahlausschusses und

b die 3 ständigen Abstimmungslokalleiterinnen oder -leiter, die 3 stellvertretenden Abstimmungslokalleiterinnen oder -leiter.

³ Die Gemeindeverwaltung bezeichnet für jede Abstimmung aus der Mitte der Stimmberechtigten die erforderliche Anzahl nichtständiger Mitglieder des Stimmausschusses.

b Amtsdauer;
Zusammensetzung

Art. 35¹ Die ständigen Mitglieder des Wahlausschusses werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt; sie unterliegen keiner Amtszeitbeschränkung.

² Bei der Bestellung des Wahlausschusses ist auf eine angemessene Vertretung der Parteien zu achten (Art. 45 Abs. 2 Gemeindeordnung).

³ Diese Bestimmung gilt nicht für den Stimmausschuss.

c Aufgaben

Art. 36¹ Der Wahlausschuss leitet und überwacht die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen und ermittelt das Wahlergebnis.

² Der Stimmausschuss leitet und überwacht die eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen und ermittelt das Abstimmungsergebnis.

³ Der Stimm- und Wahlausschuss erfüllt im Übrigen alle Aufgaben, die ihm gemäss der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte³ obliegen.

Wahl- und Abstimmungslokale

Art. 37¹ Der Gemeinderat bezeichnet die Wahl- und Abstimmungslokale.

² Er bestimmt die Öffnung der Wahl- und Abstimmungslokale im Rahmen der kantonalen Vorschriften.

³ Er sorgt für die ordnungsgemässe Bekanntmachung der Standorte und Öffnungszeiten der Wahl- und Abstimmungslokale.

Aktivitäten vor den
Wahl- und Abstimmungs-
lokalen

Art. 38¹ Politische Parteien, Organisationen und Personen dürfen vor den Wahl- und Abstimmungslokalen oder, soweit es die räumlichen Verhältnisse gestatten, im Vorraum vor den Lokalen

a Wahlmaterial auflegen und auf Verlangen ausseramtliche Wahlzettel abgeben;

b Unterschriften für Referenden, Initiativen und Petitionen sammeln.

² Die Wählenden oder Stimmenden dürfen durch allfällige Aktivitäten vor dem Wahllokal weder belästigt noch beeinflusst werden.

³ In den Wahl- und Abstimmungslokalen sind solche Aktivitäten untersagt.

³ Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (BSG 141.1) und Nebenerlasse.

Zustellung des Abstimmungs- und Wahlmaterials

Art. 39¹ Die Zustellung der Stimmausweise sowie des Abstimmungs- und Wahlmaterials an die Stimmberechtigten erfolgt spätestens drei Wochen vor dem Urnengang. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Bei Stichwahlen (zweite Wahlgänge) werden die Wahlzettel spätestens fünf Tage vor dem Wahltag zugestellt.

2.2 Urnenwahlen

Anordnung von Wahlen

Art. 40¹ Der Gemeinderat ordnet die Wahlen an, indem er Art, Zeitpunkt und Ort sowie allfällige zweite Wahlgänge spätestens vier Wochen vor dem Wahlgang im Amtsanzeiger veröffentlicht.

² Wahlen finden an den Wochenenden statt. Als Wahltag gilt der jeweilige Sonntag.

³ Bei der Festlegung des Wahltermins achtet der Gemeinderat darauf, dass möglichst viele Stimmberechtigte an der Wahl teilnehmen können. Der Wahltermin soll nach Möglichkeit mit eidgenössischen oder kantonalen Wahlen und Abstimmungen zusammen fallen.

Zustellung des Wahlmaterials

Art. 41¹ Jeder wahlberechtigten Person ist spätestens drei Wochen vor dem Wahltag der persönliche Wahlausweis und das amtliche Wahlmaterial zuzustellen.

² Wahlberechtigte, welche keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können bis 17.00 Uhr des Vortages der Urnenöffnung bei der Gemeindeschreiberei ein Doppel verlangen.

Stimmabgabe

Art. 42¹ Die Stimmberechtigten geben ihre Stimme nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte⁴ entweder an der Urne oder brieflich ab.

2.3 Wahlvorschläge/Listen

Einreichung der Wahlvorschläge

Art. 43¹ Die Wahlvorschläge (Mehrheitswahlen) oder Listen (Verhältnisswahlen) sind bis spätestens um 12.00 Uhr des 76. Tages vor dem Wahltag (elftletzter Montag) bei der Gemeindeschreiberei einzureichen.

² Die fristgemässe Einreichung der Wahlvorschläge und Listen wird durch die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber amtlich bescheinigt.

⁴ Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (BSG 141.1) und Nebenerlasse.

Anforderungen

Art. 44 ¹ Wahlvorschläge und Listen dürfen nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen oder Mandate zu verteilen sind.

² Jeder Wahlvorschlag und jede Liste muss eine deutliche Bezeichnung seiner oder ihrer Herkunft (Partei, Verein, Gruppierung und dergleichen) aufweisen und sich von anderen Vorschlägen hinreichend unterscheiden.

³ Jeder Wahlvorschlag und jede Liste muss von mindestens zehn in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Personen handschriftlich unterzeichnet sein. Die gleiche Person kann nicht mehr als einen Wahlvorschlag oder mehrere Listen für dieselbe Wahl unterzeichnen.

⁴ Nach Einreichen des Wahlvorschlags kann die Unterschrift unter einen Vorschlag oder eine Liste nicht mehr zurückgezogen werden.

⁵ Bei Verhältniswahlen darf derselbe Name höchstens zweimal auf der Liste aufgeführt werden.

Vertretung der Gruppierung

Art. 45 ¹ Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eines Wahlvorschlags oder einer Liste haben für den Verkehr mit den Behörden eine Vertretung und eine Stellvertretung zu bezeichnen.

² Fehlt die ausdrückliche Bezeichnung einer zur Vertretung berechtigten Person gilt die erstunterzeichnende Person, bei ihrer Verhinderung die zweitunterzeichnende Person des Wahlvorschlags oder der Liste als bevollmächtigte Vertretung der Unterzeichnenden. Sie ist namentlich befugt, rechtsverbindliche Erklärungen zur Bereinigung des Wahlvorschlags abzugeben.

Kandidierende

Art. 46 ¹ Jede vorgeschlagene Person ist mit ihrem Familiennamen, ihrem Vornamen, ihrem Geburtsjahr, ihrem Beruf und ihrer Wohnadresse zu kennzeichnen.

² Keine der vorgeschlagenen Personen darf für die Wahl derselben Behörde oder desselben Amtes auf mehr als einem Wahlvorschlag oder auf mehr als einer Liste aufgeführt werden.

³ Ist eine vorgeschlagene Person entgegen Absatz 2 auf mehr als einem Wahlvorschlag oder mehr als einer Liste aufgeführt, hat sie sich für einen einzigen Vorschlag zu entscheiden und wird auf den übrigen Vorschlägen oder Listen gestrichen. Gibt sie innert drei Tagen keine Erklärung ab, wird sie von Amtes wegen auf allen Vorschlägen oder Listen gestrichen.

⁴ Die Partei oder Gruppierung, auf deren Wahlvorschlag oder Liste ein Name gestrichen wird, kann bis zum 69. Tag vor dem Wahltag (zehntletzter Montag) einen Ersatzvorschlag einreichen.

Wählbarkeit **Art. 47** Es können nur Kandidatinnen oder Kandidaten gewählt werden, deren Namen auf einem gültigen Wahlvorschlag oder auf einer gültigen Liste aufgeführt sind.

Prüfung **Art. 48** ¹ Die Gemeindegemeinschafterin oder der Gemeindegemeinschafter prüft bei der Einreichung jeden Wahlvorschlag und jede Liste und macht die Unterzeichnenden auf allfällige Mängel aufmerksam.

² Im Streitfall, namentlich bei Nichtanerkennen der gerügten Mängel entscheidet der Gemeinderat.

Änderungen, Bereinigungen **Art. 49** Änderungen und die Beseitigung allfälliger Mängel der Wahlvorschläge und Listen können bis spätestens um 12.00 Uhr des 69. Tages (zehntletzter Montag) vor dem Wahltag vorgenommen werden.

Listen; Ordnungsnummer **Art. 50** ¹ Die bereinigten Wahlvorschläge für Verhältniswahlen werden als Listen bezeichnet. Jede Liste wird mit einer Ordnungsnummer versehen. Die Zuteilung der Ordnungsnummern erfolgt durch Losziehung.

² Zuständig für die Auslosung ist die Gemeindegemeinschafterin oder der Gemeindegemeinschafter. Sie oder er versieht jede Liste mit der zugelosten Ordnungsnummer.

Publikation **Art. 51** Der Gemeinderat macht die gültigen Wahlvorschläge sowie die Listen samt ihrer Bezeichnung und Ordnungsnummer öffentlich bekannt.

2.4 Wahlzettel

Wahlrechtsausübung **Art. 52** Für die Ausübung des Wahlrechts können amtliche oder ausseramtliche Wahlzettel verwendet werden.

Amtliche Wahlzettel **Art. 53** ¹ Der Gemeinderat veranlasst den Druck von amtlichen Wahlzetteln ohne vorgedruckte Namen von Kandidierenden.

² Amtliche Wahlzettel enthalten:

- a die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl,
- b so viele leere, fortlaufend nummerierte Linien, als Sitze zu besetzen sind,
- c bei Verhältniswahlen eine Linie für die Bezeichnung der Liste.

Ausseramtliche Wahlzettel

Art. 54 ¹ Parteien, Gruppierungen und Personen können auf eigene Kosten ausseramtliche Wahlzettel drucken lassen.

² Ausseramtliche Wahlzettel enthalten:

- a die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl,
- b Familienname, Vorname, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse der Kandidierenden gemäss den eingereichten gültigen Wahlvorschlägen und Listen,
- c bei Verhältniswahlen die Bezeichnung und Nummer der Liste sowie den Hinweis auf allfällige Listenverbindungen.

³ Ausseramtliche Wahlzettel dürfen sich äusserlich weder in der Farbe, Grösse und Form noch in sonst einer Weise von den amtlichen Wahlzetteln unterscheiden.

⁴ Ausseramtliche Wahlzettel, welche die Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 nicht entsprechen oder Kandidierende verschiedener Listen enthalten, sind ungültig.

2.5 Ermittlung der Ergebnisse

Feststellung der Gültigkeit

Art. 55 ¹ Nach der Schliessung der Urnen prüft der Wahlausschuss zunächst die Gültigkeit des Wahlganges, indem die eingelangten Ausweiskarten gezählt und die Zahl der Wahlzettel ermittelt werden.

² Ist die Zahl der abgestempelten Wahlzettel nicht grösser als die Anzahl eingelangter Ausweiskarten, stellt der Wahlausschluss die Gültigkeit des Wahlganges fest und ermittelt anschliessend das Ergebnis der Wahl.

³ Übersteigt die Zahl der abgestempelten Wahlzettel diejenige der eingelangten Ausweiskarten, ist der Wahlgang ungültig.

Verfahren bei Ungültigkeit

Art. 56 ¹ Der Wahlausschuss hält die Ungültigkeit des Wahlganges im Wahlprotokoll fest und legt die Ausweiskarten und Wahlzettel unter Siegel.

² Das Wahlprotokoll ist dem Gemeinderat zu übermitteln; dieser ordnet einen neuen Wahlgang an.

Vorbehalt kantonaler Vorschriften

Art. 57 Im Übrigen, insbesondere für das Ausfüllen und Korrigieren der Wahlzettel, das Führen der Wahlprotokolle sowie die Aufbewahrung des Wahlmaterials, gelten die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte⁵.

⁵ Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (BSG 141.1) und Nebenerlasse.

Publikation und Eröffnung
der Wahlergebnisse

Art. 58 ¹ Die Wahlergebnisse, inklusive der Ergebnisse von stillen Wahlen, sind in der nächsten Ausgabe des Amtsanzeigers zu publizieren.

² Nach unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist ist den Gewählten eine entsprechende Wahlbestätigung zuzustellen.

B. Besondere Bestimmungen

2.6 Mehrheitswahlverfahren (Majorzwahlen)

Anwendungsbereich

Art. 59 ¹ Die Stimmberechtigten wählen im Mehrheitswahlverfahren an der Urne die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten.

² Die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie des Rechnungsprüfungsorgans durch die Gemeindeversammlung richtet sich nach den Artikeln 18 ff.

Wahl des
Gemeindepräsidiums;
a Voraussetzungen

Art. 60 ¹ Wer als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident kandidiert, muss von einer Partei oder Gruppierung, die an der Verhältniswahl für den Gemeinderat teilnimmt oder die bei einer Ersatzwahl (Art. 64 und 65) im Gemeinderat bereits vertreten ist, vorgeschlagen werden.

² Kandidierende für das Gemeindepräsidium müssen gleichzeitig als Mitglied des Gemeinderates auf der Liste ihrer Partei oder Gruppierung kandidieren.

³ Als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident gewählt ist, wer im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Stimmen erreicht und gleichzeitig in der Verhältniswahl für den Gemeinderat ein Mandat erzielt.

b Stille Wahl

Art. 61 Kandidiert nur eine Person, welche die Voraussetzungen gemäss Artikel 60 erfüllt, für die Wahl, wird sie vom Gemeinderat als gewählt erklärt.

c Zweiter Wahlgang

Art. 62 ¹ Ein zweiter Wahlgang findet statt, wenn
a im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen das absolute Mehr erreicht hat oder
b eine kandidierende Person im ersten Wahlgang zwar das absolute Mehr erreicht, sie aber in der Verhältniswahl für den Gemeinderat kein Mandat erzielt hat.

² Der zweite Wahlgang findet in der Regel 14 Tage nach dem ersten statt.

³ Für den zweiten Wahlgang kandidieren die zwei Kandidatinnen oder Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl aus dem ersten Wahlgang.

⁴ Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Wahlausschusses in Anwesenheit der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten sowie der Sekretärin oder des Sekretärs zu ziehen ist.

⁵ Verbleibt für den zweiten Wahlgang nur eine kandidierende Person, welche die Voraussetzungen nach Artikel 60 erfüllt, wird sie vom Gemeinderat als gewählt erklärt.

d Sitzanrechnung

Art. 63 Die Wahl als Gemeindepräsidentin oder als Gemeindepräsident ist der entsprechenden Liste bei der Zuteilung der Gemeinderatssitze als Sitz anzurechnen. Der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten fällt das erste Mandat der Liste zu.

Ersatzwahlen;
Grundsatz

Art. 64 ¹ Die Durchführung von Ersatzwahlen richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen nach den Bestimmungen für ordentliche Wahlen.

² Ersatzwahlen finden innert 60 Tagen seit dem Ausscheiden der bisherigen Amtsinhaberin oder des bisherigen Amtsinhabers statt.

³ Die Durchführung von Ersatzwahlen ist unverzüglich, spätestens jedoch 40 Tage vor dem Wahltag zu publizieren.

Ersatzwahl des
Gemeindepräsidiums

Art. 65 ¹ Scheidet die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident während der Amtsdauer aus dem Amt aus, übernimmt die Vizegemeindepräsidentin oder der Vizegemeindepräsident interimistisch das Gemeindepräsidium.

² Wird die neue Gemeindepräsidentin oder der neue Gemeindepräsident aus der Mitte der bisherigen Gemeinderatsmitglieder gewählt, rückt die Ersatzkandidatin oder der Ersatzkandidat derjenigen Liste, welcher die oder der Ausgeschiedene angehört, als Mitglied des Gemeinderats nach.

³ Vorbehalten bleibt Artikel 66.

Neuwahl des
Gemeindepräsidiums

Art. 66 ¹ Werden bei Ausscheiden der bisherigen Gemein-
depräsidentin oder des bisherigen Gemeindepräsidenten
während der Amtsdauer Neuwahlen durchgeführt, kann
auch eine Person gewählt werden, die dem Gemeinderat
bisher nicht angehört hat.

² Die Wahlvorschläge sind innert zehn Tage nach der
Publikation der Ersatzwahl (Art. 64 Abs. 3) bei der
Gemeindeschreiberei einzureichen.

³ Die Ersatzwahl an der Urne findet innert 30 Tagen nach
Ablauf der Einreichungsfrist statt.

⁴ Die Neuwahl hat für den Rest der laufenden Amtsdauer
keinen Einfluss auf die parteipolitische Zusammensetzung
des Gemeinderates.

Ermittlung des Ergebnisses

Art. 67 ¹ Für die Ersatzwahl ist im ersten Wahlgang das
absolute Mehr, in einem allfälligen zweiten Wahlgang das
relative Mehr massgebend. Die Artikel 60-62 gelten sinn-
gemäss.

² Wird nur eine kandidierende Person, welche die Voraus-
setzungen nach Artikel 60 erfüllt, zur Ersatzwahl vorge-
schlagen, wird sie vom Gemeinderat als gewählt erklärt.

Stille Wahl

Art. 68 Werden nicht mehr Kandidierende vorgeschlagen,
als Sitze zu besetzen sind, werden sie vom Gemeinderat
ohne Durchführung eines Wahlgangs als gewählt erklärt.

2.7 Verhältniswahlverfahren (Proporzahlen)

Anwendungsbereich

Art. 69 Die Stimmberechtigten wählen im Verhältniswahl-
verfahren an der Urne die sieben Mitglieder des Gemein-
derates.

Listenverbindungen

Art. 70 ¹ Zwei oder mehr Listen können durch überein-
stimmende Erklärung der Unterzeichnenden oder ihrer
Vertretung als miteinander verbunden erklärt werden (Lis-
tenverbindung).

² Die Listenverbindung ist auf den verbundenen Listen zu
bezeichnen.

³ Listenverbindungen werden nur anerkannt, wenn die
übereinstimmende Erklärung der Unterzeichnenden oder
ihrer Vertretung bis spätestens um 12.00 Uhr des 69. Tag-
es (zehntletzter Montag) vor dem Wahltag bei der Ge-
meinde eintrifft.

⁴ Unterlistenverbindungen innerhalb einer Listenverbindung sind nicht zulässig.

Stille Wahl

Art. 71 Entspricht die Gesamtzahl aller gültig vorgeschlagenen Kandidierenden der Anzahl zu vergebender Sitze, erklärt der Gemeinderat alle Kandidierenden ohne Wahlen als gewählt.

Ermittlung der Ergebnisse

Art. 72 ¹ Nach der Schliessung der Urnen prüft der Wahlausschuss zunächst die Gültigkeit des Wahlganges gemäss den Artikeln 55 und 56.

² Nach dem Ausscheiden der ungültigen Wahlzettel und der Bereinigung der Wahlzettel (Art. 73) ermittelt der Wahlausschuss:

- a die Stimmenzahl jedes einzelnen Kandidierenden,
- b die Zusatzstimmen jeder Liste,
- c die Gesamtzahl der Kandidaten- und Zusatzstimmen jeder Liste (Parteistimmenzahl),
- d die Summe aller Parteistimmenzahlen (Gesamtzahl der gültig abgegebenen Stimmen),
- e die leeren Stimmen.

Bereinigung der Wahlzettel

Art. 73 ¹ Fehlerhafte handschriftlich veränderte Wahlzettel sowie Wahlzettel ohne Listenbezeichnung werden durch den Wahlausschuss gemäss den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte⁶ bereinigt.

² Stimmen Listenbezeichnung und Ordnungsnummer nicht überein, so gilt die Listenbezeichnung.

Zusatzstimmen

Art. 74 ¹ Enthält ein Wahlzettel weniger gültige Namen als Sitze zu vergeben sind, gelten die nicht ausgefüllten Linien als Zusatzstimmen für diejenige Liste, deren Bezeichnung der Wahlzettel trägt.

² Fehlt eine solche Bezeichnung oder trägt der Wahlzettel mehrere Bezeichnungen, zählen die nicht ausgefüllten Linien nicht; sie werden als leere Stimmen gezählt.

³ Namen, die auf keiner Liste stehen, fallen ausser Betracht. Die auf sie entfallenen Stimmen werden jedoch als Zusatzstimmen gezählt, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung trägt.

Verteilungszahl

Art. 75 Die Summe aller Parteistimmenzahlen wird durch die um Eins vermehrte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt. Das Ergebnis dieser Teilung, aufgerundet auf die nächst höhere ganze Zahl, ist die Verteilungszahl.

⁶ Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (GPR; BSG 140.1) und Nebenerlasse.

Sitzverteilung

Art. 76 ¹ Die Parteistimmenzahl einer Liste wird geteilt durch die Verteilungszahl. Die bei dieser Teilung resultierenden ganzen Zahlen geben an, wieviele Mandate jeder Liste zufallen.

² Führt das Verfahren nach Absatz 1 dazu, dass mehr Sitze verteilt werden als vorhanden sind, wird die nach Artikel 75 ermittelte Verteilungszahl um Eins erhöht und das Verfahren wiederholt.

Verteilung Restmandate

Art. 77 ¹ Werden durch die erste Verteilung gemäss Artikel 76 nicht alle Sitze vergeben, wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die um Eins vermehrte Zahl der schon zugewiesenen Sitze geteilt und der erste der noch zu vergebenden Sitze derjenigen Liste zugewiesen, die bei dieser Teilung den grössten Quotienten aufweist.

² In die zweite Verteilung sind auch solche Listen einzubeziehen, die bei der ersten Verteilung leer ausgegangen sind.

³ Bei der zweiten Verteilung werden die in Listenverbindungen miteinander verbundenen Listen als eine Liste zusammengefasst; innerhalb dieser Gruppe erhält diejenige Liste mit dem grössten Quotienten den Sitz.

⁴ Das Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze vergeben sind.

Gleiche Quotienten;
Losentscheid

Art. 78 ¹ Ergibt die nach Artikel 76 durchgeführte Teilung zwei oder mehr gleiche Quotienten, erhält diejenige Liste den Sitz zugewiesen, die bei der Teilung durch die Verteilungszahl den grössten Rest ausgewiesen hat.

² Sind auch die Reste nach Absatz 1 gleich, entscheidet das Los, das von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Wahlausschusses in Anwesenheit der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten sowie der Sekretärin oder des Sekretärs gezogen wird.

Gewählte

Art. 79 ¹ Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Sitzverteilung diejenigen Kandidatinnen oder Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.

² Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Ersatzkandidatinnen und Ersatzkandidaten

Art. 80 ¹ Nicht gewählte Kandidierende jeder Liste sind Ersatzkandidatinnen oder Ersatzkandidaten.

² Sie rücken im Fall Ersatzwahlen an die Stelle von ausscheidenden Mitgliedern der gleichen Liste, und zwar in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl.

³ Bei gleicher Stimmenzahl ist diejenige Person gewählt, deren Geschlecht in der betreffenden Behörde untervertreten ist. Führt dieses Verfahren zu keinem eindeutigen Ergebnis, entscheidet das Los.

Ergänzung der Listen

Art 81 ¹ Werden bei der Verteilung der Sitze einer Liste mehr Mandate zugewiesen, als die Kandidierende aufweist, oder stehen bei Ausscheiden von Behördenmitgliedern während der Amtsdauer keine oder nicht genügend Ersatzkandidatinnen oder –kandidaten zur Verfügung, ist die Gruppierung oder Partei der entsprechenden Liste berechtigt, Ersatzkandidatinnen oder Ersatzkandidaten zu nominieren.

² Vorschläge nach Absatz 1 können unter Vorbehalt von Artikel 82 nur von derjenigen Partei oder Wählergruppe eingereicht werden, deren Liste keine Namen mehr aufweist oder die über keine Ersatzkandidatinnen oder –kandidaten mehr verfügt.

Ergänzungswahlen

Art. 82 ¹ Macht die nach Artikel 81 vorschlagsberechtigte Partei oder Wählergruppe von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, finden Ergänzungswahlen statt.

² Im Fall von Ergänzungswahlen können sämtliche Gruppierungen oder Parteien Wahlvorschläge einreichen.

³ Die Voraussetzungen für stille Ergänzungswahlen gelten sinngemäss.

Ermittlung des Wahlergebnisses

Art. 83 Erreicht die Gesamtzahl aller gültig vorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten die Zahl der zu vergebenden Sitze nicht, erklärt der Gemeinderat zunächst alle vorgeschlagenen Kandidierenden als gewählt und ordnet für die noch nicht besetzten Sitze eine Ergänzungswahl nach den für die Hauptwahl geltenden Vorschriften an.

III. Wahlen durch Behörden

Wahlen des Gemeinderates

Art. 84 ¹ Gestützt auf Artikel 45 der Gemeindeordnung wählt der Gemeinderat im Mehrheitswahlverfahren (Majorz):

- a aus seiner Mitte die Vizegemeindepräsidentin oder den Vizegemeindepräsidenten,
- b die Mitglieder der Schulkommission, der Sozialkommission, der Hochbaukommission sowie der Tiefbaukommission,
- c die Mitglieder der übrigen Kommissionen, soweit nicht die Stimmberechtigten für die Wahl zuständig sind,
- d die ständigen Mitglieder des Stimm- und Wahlausschusses gemäss den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte⁷,
- e die Mitglieder der Feuerwehr- und Zivilschutzkommission gemäss den Bestimmungen des Feuerwehr- und Zivilschutzreglementes.

² Die parteipolitische Zusammensetzung der ständigen Kommissionen mit Entscheidbefugnis, der Tiefbaukommission sowie des Wahlausschusses richtet sich nach Artikel 45 Absatz 2 der Gemeindeordnung. Diese Bestimmung gilt nicht für die nichtständigen Kommissionen (Spezialkommissionen).

³ Der Gemeinderat bezeichnet ferner die Delegierten der Gemeinde in Gemeindeverbindungen.

Verfahren

Art. 85 ¹ Die Parteien und Gruppierungen unterbreiten dem Gemeinderat ihre Wahlvorschläge auf den durch den Gemeinderat festgelegten Termin.

² Der Gemeinderat kann verlangen, dass die Parteien und Gruppierungen für den beanspruchten Sitz mehrere Vorschläge einreichen.

³ Falls eine Partei der Forderung nach weiteren Vorschlägen nicht nachkommt, kann der Gemeinderat anderen Kandidatinnen und Kandidaten zu Lasten der säumigen Partei den Vorzug geben.

Wahlart

Art. 86 Liegen mehr Vorschläge vor, als Sitze zu vergeben sind, wird die Wahl geheim durchgeführt.

Amts-dauer

Art. 87 Die Amtsdauer in den Behörden nach Artikel 84 entspricht derjenigen des Gemeinderates.

Restamtsdauer

Art. 88 Bei vorzeitigen Rücktritten erfolgt eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit.

IV. Schlussbestimmungen

⁷ Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (GPR; BSG 141.1) und Nebenerlasse.

Rechtspflege	<p>Art. 89 ¹ Der Rechtsschutz im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen richtet sich nach kantonalem Recht.</p> <p>² Ein gemeindeinternes Rechtsmittel steht nicht zur Verfügung.</p>
Strafbestimmungen	<p>Art. 90 ¹ Mit Busse bis 500 Franken wird bestraft,</p> <p><i>a</i> wer sich weigert oder es ohne zureichenden Entschuldigungsgrund unterlässt, als Mitglied der Stimm- ausschüsse mitzuwirken,</p> <p><i>b</i> wer Verfügungen von Behörden in Zusammenhang mit dem Abstimmungs- und Wahlverfahren zuwiderhandelt.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach den kantonalen Vorschriften. Der Gemeinderat erlässt die Bussenverfügung.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 91 ¹ Das vorliegende Reglement über Abstimmungen und Wahlen tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 auf den 1. Januar 2001 in Kraft; Absatz 2 tritt mit der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle in Kraft.</p> <p>² Die Gemeinderatswahlen für die Amtsperiode vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2004 werden nach den Bestimmungen des vorliegenden Reglementes durchgeführt.</p>
Aufhebung bisherigen Rechts	<p>Art. 92 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden das Wahlreglement der Einwohnergemeinde Heimberg vom 27. April 1994 (mit Änderung vom 18. Juni 1997) sowie alle weiteren widersprechenden Vorschriften der Gemeinde aufgehoben.</p>

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Heimberg haben das vorliegende Reglement an der Gemeindeversammlung vom 15. Mai 2000 genehmigt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE HEIMBERG

Die Gemeindepräsidentin
M. Wenger

Der Gemeindeschreiber
U. Müller

AUFLAGEZEUGNIS

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement über Abstimmungen und Wahlen in der Gemeinde Heimberg während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 15. Mai 2000 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Thuner Amtsanzeiger publiziert.

Heimberg, 20. Juni 2000

Der Gemeindeschreiber:
U. Müller

GENEHMIGT durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 19. Juli 2000
I. Dürmüller

Inkrafttreten

¹Der revidierte Artikel Nr. 84.1, b,e und 84.2 tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

²Die Gemeindewahlen für die Amtsperiode vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2012 werden nach den Bestimmungen dieses revidierten Reglementes durchgeführt.

Genehmigung

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Heimberg haben die Revision von Artikel 84.1 b, e und 84.2 des Reglementes über Abstimmungen und Wahlen an der Gemeindeversammlung vom 7. April 2008 mit grossem Mehr und ohne Gegenstimme genehmigt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE HEIMBERG

Der Gemeindepräsident

Chr. Wüthrich

Der Gemeindeschreiber

U. Müller

AUFLAGEZEUGNIS

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement über Abstimmungen und Wahlen in der Gemeinde Heimberg während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 7. April 2008 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Thuner Amtsanzeiger publiziert.

Heimberg, 12. Mai 2008

Der Gemeindeschreiber:

U. Müller

GENEHMIGT durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 13. August 2008.

M. Schürch